

BUNDESKANZLERAMT  VERFASSUNGSDIENST

GZ • BKA-601.202/0003-V/5/2014

ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT

BEARBEITER • HERR DR. DOMINIK HAIDER LL.M.

HERR MAG. DR. RONALD BRESICH (DATENSCHUTZ)

PERS. E-MAIL • DOMINIK.HAIDER@BKA.GV.AT

RONALD.BRESICH@BKA.GV.AT

TELEFON • 01/53115/202762

01/53115-202543

IHR ZEICHEN • S91017/12-ELEG/2014

An das
Bundesministerium für
Landesverteidigung und Sport

Roßauerlände 1
1090 Wien

Mit E-Mail:
posteingang@bmlvs.gv.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Anti-Doping-Bundesgesetz 2007
geändert wird;
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Die Stellungnahme bezieht sich lediglich auf jene Teile des Begutachtungsentwurfs, die noch nicht Gegenstand einer Vorbegutachtung waren; im Übrigen wird auf die im Rahmen dieser Vorbegutachtung ergangene Stellungnahme des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 26. August 2014, BKA-601.202/0002-V/5/2014, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 geändert wird, verwiesen.

Zu Z 2 (§ 1):

Nach dem vorgeschlagenen Abs. 3 zweiter Satz „sind“ bezüglich Sportarten, in denen Tiere an Wettkämpfen teilnehmen, „die Sonderbestimmungen des § 20 heranzuziehen“, was auf eine ausschließliche Anwendung des § 20 hindeutet. Nach dem geltenden § 20 Abs. 1 Einleitungssatz, der nach dem Entwurf nicht geändert werden soll, gilt bei Sportarten, in denen Tiere an Wettkämpfen teilnehmen, „außerdem folgendes“. Das Verhältnis dieser beiden Bestimmungen sollte geklärt werden; sie sollten – auch sprachlich – nicht voneinander abweichen.

Zu den Z 13 (§ 8 Abs. 2) und 36 (§ 19):

Wenn sensible Daten (zB Gesundheitsdaten) verwendet werden, sollten die Datensicherheitsmaßnahmen gemäß § 8 Abs. 2 und § 19 Abs. 5 präziser ausgestaltet werden, um dem Erfordernis des § 1 Abs. 2 DSG 2000 hinsichtlich der Festlegung angemessener Garantien zu entsprechen.

Zu Z 47 (§ 22b):

Nachdem das „Ermitteln von Daten“ bereits vom Begriff „Verarbeiten von Daten“ gemäß § 4 Z 9 DSG 2000 umfasst ist, sollte in § 22b Abs. 2 das Ermitteln von Daten gestrichen werden. Zudem sollte in den Erläuterungen näher dargelegt werden, zur Erfüllung welcher konkreten gesetzlichen Aufgaben nach § 22b Abs. 2 Daten übermittelt werden.

Zu Z 54 (§ 28):

§ 28 Abs. 1 zweiter und dritter Satz ordnet an, dass in bestimmten anhängigen Verfahren im Entwurf vorgeschlagene Regelungen darüber, was einen Verstoß gegen Anti-Doping-Regelungen darstellt, auch auf Sachverhalte anzuwenden sind, die sich vor dem Inkrafttreten der betreffenden Bestimmung ereignet haben. Disziplinarsanktionen dürfen nur für solche Verstöße gegen Anti-Doping-Regelungen (§ 1 Abs. 2) verhängt werden, die im Zeitpunkt der Begehung der Tat bereits strafbar waren (Art. 7 EMRK). Um eine Rückwirkung zu vermeiden, sollte überprüft werden, ob jede Kontroll- oder Meldepflichtversäumnis iSd. vorgeschlagenen § 1 Abs. 2 Z 4 auch eine Verletzung einer Meldepflicht nach dem geltenden § 1 Abs. 2 Z 3 ADBG 2007 darstellt, weil der neue Tatbestand nicht weiter als der geltende sein darf. Klargestellt werden sollte auch, ob der verfahrensgegenständliche Verstoß als

(lediglich) „ein“ Kontroll- oder Meldepflichtversäumnis iSd. vorgeschlagenen § 1 Abs. 2 Z 4 darstellt.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Als Bindestrich bzw. Gedankenstrich sollte im Gesetzestext durchgehend das jeweils entsprechende Zeichen verwendet werden (vgl. Punkte 4.2.4. und 4.2.7. der Layout-Richtlinien).

Zum Einleitungssatz:

Zusätzlich zur letzten formellen Novellierung des zu novellierenden Bundesgesetzes sollte auch die Bundesministeriengesetz-Novelle 2014, BGBl. I Nr. 11/2014, angeführt werden. Gemäß dieser Novelle in Verbindung mit § 17 des Bundesministeriengesetzes 1986 gelten nämlich die in Bundesgesetzen enthaltenen Ressortbezeichnungen als geändert (vgl. sinngemäß Punkt 1.3.6. des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ BKA-601.876/0006-V/2/2007¹, betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen).

Zu Z 2 (§ 1):

In Abs. 1 sollte es „verbundenen“ lauten.

Zu Z 8 (§ 4):

In Abs. 2 viertletzter Satz sollte es wohl lauten „... staatlichen Organen, Privaten und der Unabhängigen ...“.

Zu Z 9 (§ 4b):

In Abs. 2 könnte das Wort „grundsätzlich“ entfallen.

Zu Z 10 (§§ 5 und 6):

Im letzten Satz des § 5 sollte es lauten „gemäß §19 Abs. 1, 3, 4 und 6“, da die übrigen angeführten Bestimmungen keine Meldepflichten betreffen.

§ 6 Abs. 3 betrifft die „Kosten gemäß Abs. 1 Z 5 oder 6“.

¹ <http://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=26000>

Zu Z 13. (§ 8):

Im dritten Satz sollte es „danach“ lauten.

Zu Z 34. (§ 18):

Es wird angeregt, Abs. 2 Z 5 lit. c durch folgenden Text zu ersetzen: „die Verpflichtung des Sportlers zur Abgabe einer Erklärung gemäß § 19;“. Gleiches gilt für die entsprechende Passage in Z 35 vorgeschlagenen Fassung des § 18 Abs. 2 Z 6 lit. c.

Es wird darüber hinaus angeregt, Abs. 5 zweiter und dritter Satz (an die Sportorganisationen gerichtetes Verbot, betroffene Sportler zu unterstützen) zusammenzufassen: „Sie haben alle unterstützenden Maßnahmen und alle Handlungen zu unterlassen, die ... erwecken können.“

In Abs. 2 Z 7 sollte es „Unabhangigen“ lauten.

Zu Z 35. (§ 18):

In Abs. 2 Z 8 sollte der Abstand zwischen den Wörtern „Verfahren“ und „ordnungsgemaß“ verkleinert werden.

Zu Z 36. (§ 19):

Es sollte lauten: „... insbesondere der §§ 3, 5, 6, 8 bis 18“.

Zu Z 47. (§ 22b):

Andere Rechtsvorschriften, auf die verwiesen werden soll, sind mit deren Kurztitel sowie der Fundstelle der Stammfassung zu zitieren; allenfalls kann die Abkürzung der Rechtsvorschrift in Klammer nachgestellt werden. Das Zitat der Strafprozeßordnung 1975 sollte entsprechend angepasst werden.

IV. Zu den Materialien

Allgemeines:

Es sollte auf die korrekte Setzung geschützter Leerzeichen geachtet werden (vgl. Punkt 2.1.3. der Layout-Richtlinien).

Zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung:

Zwischen Zahl und Prozent-Zeichen ist kein Leerzeichen zu setzen (Punkt 4.1.12 der Layout-Richtlinien). Dies sollte durchgehend richtiggestellt werden.

Im Abschnitt Problemanalyse, Unterabschnitt Problemdefinition, sollte es im dritten Satz „das“ (nicht: „dass“) lauten.

Auf S. 5 sollte es im vorletzten Absatz „unabhängigen“ lauten; hier und im letzten Absatz sollte weiters jeweils nach dem Paragrafenzeichen ein Leerzeichen gesetzt werden. Im letzten Absatz sollte klargestellt werden, Abs. 4a welches Paragrafen gemeint ist.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Die Überschriften im Besonderen Teil der Erläuterungen haben dem Muster „Zu Z 1 (§ 25 Abs. 3 bis 5):“ zu folgen (Punkt 93 der Legistischen Richtlinien 1979).

Erläuterung zu § 4b:

Im dritten Absatz sollte es „eigenständigen“ lauten.

Erläuterung zu § 5:

Im ersten Absatz sollte es im zweiten Satz „eine“ lauten.

Erläuterung zu § 11:

Im ersten Absatz sollte es im zweiten Satz „Stattdessen“ lauten.

Erläuterung zu § 17:

Das Zitat der Fundstelle der Stammfassung des Gerichtsgebührengesetzes im achten Absatz sollte „BGBl. Nr. 501/1984“ lauten.

Erläuterung zu § 18:

Z 7 bis 10 wurden in Abs. 2 neu angefügt.

Erläuterung zu § 19:

Im dritten Absatz sollte es im zweiten Satz „Unabhängige“ lauten.

Erläuterung zu § 22:

Im neunten Absatz sollte es im zweiten Satz „Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG“ lauten.

Erläuterung zu § 22a:

Im fünften Absatz sollte überprüft werden, ob die Wiedergabe des wörtlichen Zitates mit dem Original übereinstimmt.

Erläuterung zu § 22d:

Es sollte „Abs. 1 Z 3“ lauten.

Zur Textgegenüberstellung:

Besteht – wie dies beim übermittelten Gesetzesentwurf teilweise der Fall ist – zwischen Bestimmungen der geltenden Fassung und gleichnummerierten Bestimmungen der vorgeschlagenen Fassung kein inhaltlicher Zusammenhang, so sollte unterhalb der Paragraphenebene auf eine Gegenüberstellung gleichnummerierter Bestimmungen verzichtet werden. Auf diese Weise können auch Leerräume, wie sie bei Gegenüberstellung von Bestimmungen verschiedener Länge entstehen, vermieden werden.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

13. Oktober 2014
Für den Bundesminister für
Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:
HESSE

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	xTHp26cLM1UFaM/u4H3gp5aUNYE+f8fY7ENPgc6SHyo7tUDNtFvRJCmueal59gp/TQewiPtmPcYRH+FZ2hqZjIMjWWaoxmhzFCJp96WcjgeXn3s8BGMftVddJb6bax/9HsYXzUYcSb76lgQfV5K6sqYyJdE7CburUG7k4tRz7A5CiFItUf/etarxEpNI4UeaWlhXEysX+kmlKdj37lhG3vWnnr93TdJ+n0OLWUSeHHXNX/c0/U2AVhnVqYEAXJfVex/ZYlyazzdVyh6nbHPy/KJS9RITXDI+Bf8aAtX1v3b6VQLoYq1m4Sd4oWy6tBN5hCijRnDe2wxTQmlPqGng==	
	Unterzeichner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2014-10-13T08:07:11+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1026761
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	